

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0  
Durchwahl: 26 33/25 22

An die  
Mitglieder des Landtags  
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 2. 09. 1996

im Hause

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1997 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1997 und zur Änderung anderer Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 12/1202

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zur Vorbereitung auf die Beratung des o.g. Gesetzentwurfs habe ich eine Gegenüberstellung mit dem Vorjahresgesetz anfertigen lassen. Die Abweichungen gegenüber dem Vorjahresgesetz wurden im o. g. Gesetzentwurf durch Unterstreichen gekennzeichnet. Einzelne im o. g. Gesetzentwurf weggefallene Passagen wurden hingegen im Vorjahresgesetz entsprechend markiert.

Ein Exemplar dieser Synopse ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Friedrich Hofmann

F. d. R.

*F. Baumann*  
(Günter Baumann)  
Ausschußassistent



Anlage

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1996 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1996 und zur Änderung anderer Vorschriften**

**Artikel I**

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1996 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1996)**

**Inhalt**

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes
- § 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 11 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1997 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1997 und zur Änderung anderer Vorschriften**

**Artikel I**

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1997 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1997)**

**Inhalt**

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes
- § 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 11 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise

- |             |  |      |  |
|-------------|--|------|--|
| § 13        | Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände                                       | § 13 | Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände                                       |
| § 14        | Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände   | § 14 | Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände   |
| § 15        | Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände  | § 15 | Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände  |
| § 16        | Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs   | § 16 | Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs   |
| § 17        | Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände  | § 17 | Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände  |
| § 18        | Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß  | § 18 | Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß  |
| § 19        | Zuweisungen und Zuschüsse zu Landestheatern  | § 19 | Zuweisungen und Zuschüsse zu Landestheatern  |
| § 20        | Anpassungshilfen bei Strukturveränderungen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem                  | § 20 | Anpassungshilfen bei Strukturveränderungen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem                  |
| § 21        | Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung   | § 21 | Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung   |
| § 22        | Zuweisungen zu Maßnahmen der Denkmalpflege und zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen | § 22 | Zuweisungen zu Maßnahmen der Denkmalpflege und zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen |
| § 23        | Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen   | § 23 | Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen   |
| § 24        | Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten  | § 24 | Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten  |
| § 25        | Zuweisungen zu Sportstättenbauten  | § 25 | Zuweisungen zu Sportstättenbauten  |
| <u>§ 26</u> | <u>Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen</u>                         | § 26 | Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum  |
| § 27        | Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum  | § 26 | Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum  |
| <u>§ 28</u> | <u>Zuweisungen für Investitionen an kommunalen Krankenhäusern</u>                                      |      |  |

		§ <u>27</u> <u>Zuweisungen zur Gefährdungs-</u> <u>abschätzung und Sanierung</u> <u>von Altablagerungen und Alt-</u> <u>standorten</u>
§ <u>29</u> <u>Zuweisungen für Einrichtungen</u> <u>der Weiterbildung in der Trä-</u> <u>gerschaft von Gemeinden (GV)</u>		
§ 30 Pauschalierte Förderung investi- ver Maßnahmen	§ <u>28</u> Pauschalierte Förderung investi- ver Maßnahmen	
§ 31 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und La- stenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen	§ <u>29</u> <u>Strukturfonds</u> § <u>30</u> Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und La- stenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen	
§ <u>32</u> <u>Zuweisungen für die Durch-</u> <u>führung des Gesetzes über den</u> <u>Abbau der Fehlsubventionierung</u> <u>im Wohnungswesen in Ver-</u> <u>bindung mit dem Gesetz über</u> <u>den Abbau der Fehlsubventio-</u> <u>nierung im Wohnungswesen für</u> <u>das Land Nordrhein-Westfalen</u>		
§ 33 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans	§ <u>31</u> Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans	
§ 34 Kreisumlage	§ <u>32</u> Kreisumlage	
§ 35 Landschaftsumlage	§ <u>33</u> Landschaftsumlage	
§ 36 Verbandsumlage des Kom- munalverbandes Ruhrgebiet	§ <u>34</u> Verbandsumlage des Kommu- nalverbandes Ruhrgebiet	
§ 37 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 30	§ <u>35</u> Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen, der Anpassungshilfen sowie der Mittel nach <u>§§ 28 und 29</u>	
§ 38 Ausgleich fehlerhafter Zuwei- sungen	§ <u>36</u> Ausgleich fehlerhafter Zuwei- sungen	
§ 39 Einwohnerzahl, Gebietsfläche	§ <u>37</u> Einwohnerzahl, Gebietsfläche	
§ 40 Bewirtschaftung der Mittel	§ <u>38</u> Bewirtschaftung der Mittel	
§ 41 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen	§ <u>39</u> Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen	
§ 42 Sonderregelungen für zweck- gebundene Zuweisungen	§ <u>40</u> Sonderregelungen für zweck- gebundene Zuweisungen	
§ 43 Kürzungsermächtigung	§ <u>41</u> Kürzungsermächtigung	
§ 44 Abrechnung für das Haushalts- jahr 1994	§ <u>42</u> Abrechnung für das Haushalts- jahr <u>1995</u>	

## GFG 1996

## GFG 1997/REG.EW.

---

§ 45 Kompensationsleistungen an die  
Gemeinden für Verluste durch  
die Neuregelung des Familienlei-  
stungsausgleichs

§ 46 Durchführungsvorschriften

§ 43 Kompensationsleistungen an die  
Gemeinden für Verluste durch  
die Neuregelung des Familienlei-  
stungsausgleichs

§ 44 Durchführungsvorschriften

**I. Teil  
Grundlagen****§ 1****Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

**I. Teil  
Grundlagen****§ 1****Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

## § 2

**Allgemeiner Steuerverbund**

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (allgemeiner Steuerverbund) zur Verfügung. Der Landesanteil an der Umsatzsteuer wird um den in § 45 Abs. 3 festgesetzten Betrag gekürzt.

(2) Vom allgemeinen Steuerverbund sind die Tantiemen in Höhe von 5 200 000 DM abzuziehen, die das Land für die Gemeinden auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind 4 900 000 DM abzuziehen, die dem Land zur Erfüllung vertraglicher Vereinbarungen an das Erzbistum Paderborn als Gegenleistung für das Ruhen bzw. die Ablösung kommunaler Kirchenbaulasten zur Verfügung stehen.

(4) Vom allgemeinen Steuerverbund ist ein kommunaler Beitrag an den einheitsbedingten Gesamtlasten von 670 100 000 DM abzuziehen.

(5) Vom allgemeinen Steuerverbund ist der in 1995 kreditierte Betrag von 119 600 000 DM abzuziehen.

## § 2

**Allgemeiner Steuerverbund**

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (allgemeiner Steuerverbund) zur Verfügung. Der Landesanteil an der Umsatzsteuer wird um den in § 43 Abs. 3 festgesetzten Betrag gekürzt.

(2) Vom allgemeinen Steuerverbund ist der in 1996 kreditierte Betrag von 301 000 000 DM abzuziehen.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind die Tantiemen in Höhe von 5 200 000 DM abzuziehen, die das Land für die Gemeinden auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat.

(4) Vom allgemeinen Steuerverbund sind 4 900 000 DM abzuziehen, die dem Land zur Erfüllung vertraglicher Vereinbarungen an das Erzbistum Paderborn als Gegenleistung für das Ruhen bzw. die Ablösung kommunaler Kirchenbaulasten zur Verfügung stehen.

(5) Vom allgemeinen Steuerverbund ist ein kommunaler Beitrag an den einheitsbedingten Gesamtlasten von 935 900 000 DM abzuziehen.

(6) Den Berechnungen nach den Absätzen 1, 2, 3 und 4 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen; soweit Haushaltsansätze und -ergebnisse voneinander abweichen, ist der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

(7) Dem Betrag nach Absatz 6 wird für das Haushaltsjahr 1996 einmalig der Betrag von 301 000 000 DM hinzuge-rechnet, der spätestens im Haushaltsjahr 1998 mit den Leistungen des Allgemeinen Steuerverbundes zu verrechnen ist.

(8) Die Abrechnung des Haushaltsjahres 1994 regelt § 44.

### § 3

#### Aufteilung des Verbundbetrages

(1) Die Mittel nach § 2 Absatz 1 betragen

13 820 700 000 DM

davon entfallen auf

1. Abzüge nach § 2 Absatz 2, 3, 4 und 5  
und die Hinzurechnung nach § 2 Absatz 7

498 800 000 DM

2. allgemeine Zuweisungen

11 331 500 000 DM

3. zweckgebundene Zuweisungen

1 990 400 000 DM

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den §§ 5 bis 20, die zweckgebundenen Zuweisungen nach den §§ 21 bis 30 aufgeteilt.

(6) Den Berechnungen nach den Absätzen 1, 2, 3, 4 und 5 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen; soweit Haushaltsansätze und -ergebnisse voneinander abweichen, ist der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

(7) Die Abrechnung des Haushaltsjahres 1995 regelt § 42.

### § 3

#### Aufteilung des Verbundbetrages

(1) Die Mittel nach § 2 Absatz 1 und 2 betragen

13 685 300 000 DM

davon entfallen auf

1. Abzüge nach § 2 Absatz 3, 4 und 5  
946 000 000 DM

2. allgemeine Zuweisungen

11 459 600 000 DM

3. zweckgebundene Zuweisungen

1 279 700 000 DM

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den §§ 5 bis 20, die zweckgebundenen Zuweisungen nach den §§ 21 bis 29 aufgeteilt.



**§ 4****Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes**

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes. Im einzelnen gelten die §§ 31 bis 33.

**II. Teil****Allgemeiner Steuerverbund****Erster Abschnitt****Allgemeine Zuweisungen  
(Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen)****A. Schlüsselzuweisungen****1. Unterabschnitt****Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse****§ 5****Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen**

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft bemißt. Belastungen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft

**§ 4****Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes**

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes. Im einzelnen gelten die §§ 30 und 31.

**II. Teil****Allgemeiner Steuerverbund****Erster Abschnitt****Allgemeine Zuweisungen  
(Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen)****A. Schlüsselzuweisungen****1. Unterabschnitt****Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse****§ 5****Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen**

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft bemißt. Belastungen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft

von Schulen entstehen, werden berücksichtigt. Die den Gemeinden aufgrund steigender Soziallasten entstehenden Mehrbelastungen und Mehraufwendungen für Zentralitätsfunktionen sind bei der Ermittlung des normierten Bedarfs zur Festlegung der Aufgabenbelastung angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangsmeßzahl (§§ 8 und 11) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 9) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 12 und 15) ermittelt.

### § 6

#### Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 10 771 300 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden  
8 236 800 000 DM
2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise  
1 260 200 000 DM
3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände  
1 274 300 000 DM

von Schulen entstehen, werden berücksichtigt. Die den Gemeinden aufgrund steigender Soziallasten entstehenden Mehrbelastungen und Mehraufwendungen für Zentralitätsfunktionen sind bei der Ermittlung des normierten Bedarfs zur Festlegung der Aufgabenbelastung angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangsmeßzahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 9) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 12 und 15) ermittelt.

### § 6

#### Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 10 986 700 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden  
8 401 500 000 DM
2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise  
1 285 400 000 DM
3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände  
1 299 800 000 DM

**2. Unterabschnitt****§ 7****Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden**

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 95 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 8) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9).

(2) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

**§ 8****Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden**

(1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 6) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz, dem Soziallastenansatz und dem Zentralitätsansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. Die für den Hauptansatz maßgebenden Staffeln und die für sie geltenden Hundertsätze sind in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelnklasse, so wird der Hundertsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hundertsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

**2. Unterabschnitt****§ 7****Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden**

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 8) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9).

(2) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

**§ 8****Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden**

(1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 7) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz, dem Soziallastenansatz und dem Zentralitätsansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. Die für den Hauptansatz maßgebenden Staffeln und die für sie geltenden Hundertsätze sind in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelnklasse, so wird der Hundertsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hundertsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1994 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Dem Schüleransatz werden auch die Schüler neu errichteter Schulen hinzugerechnet, deren Träger die Gemeinden erstmals zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden die Schüler der einzelnen Schulformen mit dem in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegten Vielfältiger angesetzt.

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden die Schüler der einzelnen Schulformen, die tatsächlich im Ganztagsbetrieb unterrichtet werden, mit dem in der Anlage 3 zu diesem Gesetz festgelegten Vielfältiger angesetzt. Der Schüleransatz beträgt 117 vom Hundert der nach den Anlagen 2 und 3 zu diesem Gesetz ermittelten Schülerzahlen. Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1995 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Dem Schüleransatz werden auch die Schüler neu errichteter Schulen hinzugerechnet, deren Träger die Gemeinden erstmals zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden die Schüler der einzelnen Schulformen mit dem in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegten Vielfältiger angesetzt.

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden die Schüler der einzelnen Schulformen, die tatsächlich im Ganztagsbetrieb unterrichtet werden, mit dem in der Anlage 3 zu diesem Gesetz festgelegten Vielfältiger angesetzt.

Der Schüleransatz beträgt XXX<sup>1</sup> vom Hundert der nach den Anlagen 2 und 3 zu diesem Gesetz ermittelten Schülerzahlen. Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

<sup>1</sup>Daten werden nachgereicht  
(Ermittlung noch nicht abgeschlossen)

(5) Als Soziallastenansatz werden der einzelnen Gemeinde die von der Arbeitsverwaltung nach dem Stand von Juni 1995 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und mehr werden der einzelnen Gemeinde hinzugerechnet. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeitslosigkeit nach folgender Staffel anzusetzen:

<u>Dauer der Arbeitslosigkeit</u>	<u>Arbeitslosenzahl</u>
6 Monate bis unter 12 Monate	fünffach,
12 Monate bis unter 24 Monate	sechsfach,
24 Monate und länger	siebenfach.

(6) Als Zentralitätsansatz werden den einzelnen Gemeinden 15 vom Hundert der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Stand vom 31. Dezember 1994 hinzugerechnet.

(7) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

#### § 9

##### Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(5) Als Soziallastenansatz werden der einzelnen Gemeinde die von der Arbeitsverwaltung nach dem Stand von Juni 1996 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und mehr hinzugerechnet. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeitslosigkeit nach folgender Staffel anzusetzen:

<u>Dauer der Arbeitslosigkeit</u>	<u>Arbeitslosenzahl</u>
6 Monate bis unter 12 Monate	fünffach,
12 Monate bis unter 24 Monate	sechsfach,
24 Monate und länger	siebenfach.

(6) Als Zentralitätsansatz werden den einzelnen Gemeinden 15 vom Hundert der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Stand vom 31. Dezember 1995 hinzugerechnet.

(7) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

#### § 9

##### Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. bei der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1995 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 in Gemeinden

bis 150 000 Einwohner  
mit 360 vom Hundert,  
mit mehr als  
150 000 Einwohnern  
mit 380 vom Hundert;

2. bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1995 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 für die Grundsteuer A mit 175 vom Hundert,

für die Grundsteuer B in Gemeinden

bis 150 000 Einwohner  
mit 310 vom Hundert,  
mit mehr als

150 000 Einwohnern  
mit 330 vom Hundert;

3. bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995;

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. bei der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1996 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 in Gemeinden

bis 150 000 Einwohner  
mit 370 vom Hundert,  
mit mehr als  
150 000 Einwohnern  
mit 380 vom Hundert;

2. bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1996 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 für die Grundsteuer A mit 175 vom Hundert,

für die Grundsteuer B in Gemeinden

bis 150 000 Einwohner  
mit 320 vom Hundert,  
mit mehr als

150 000 Einwohnern  
mit 330 vom Hundert;

3. bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 zuzüglich der in diesem Zeitraum angefallenen Kompensationsleistungen nach § 45 Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 (GV. NW S. 124):

4. bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1995 geteilte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital in der Zeit

vom 1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1994

mit 56 vom Hundert

und

vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995

mit 79 vom Hundert

vervielfältigt.

4. bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1996 geteilte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital in der Zeit

vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995

mit 79 vom Hundert

und

vom 1. Januar 1996 bis 30. Juni 1996

mit 78 vom Hundert

vervielfältigt.

### **3. Unterabschnitt**

#### **Schlüsselzuweisungen an die Kreise**

##### **§ 10**

#### **Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise**

Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 11) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 12).

##### **§ 11**

#### **Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise**

(1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

### **3. Unterabschnitt**

#### **Schlüsselzuweisungen an die Kreise**

##### **§ 10**

#### **Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise**

Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 11) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 12).

##### **§ 11**

#### **Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise**

(1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen gewährt, soweit sie Schulträger sind. Die Regelung in § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 6 gilt entsprechend. Der Schüleransatz beträgt 217 vom Hundert der nach den Anlagen 2 und 3 zu diesem Gesetz ermittelten Schülerzahlen.

(5) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

#### § 12

**Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise**

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 37 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

#### 4. Unterabschnitt

**Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände**

#### § 13

**Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände**

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 14) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 15) als Schlüsselzuweisung.

(3) Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen gewährt, soweit sie Schulträger sind. Die Regelung in § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 6 gilt entsprechend. Der Schüleransatz beträgt XXX<sup>2</sup> vom Hundert der nach den Anlagen 2 und 3 zu diesem Gesetz ermittelten Schülerzahlen.

(5) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

#### § 12

**Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise**

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 37 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

#### 4. Unterabschnitt

**Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände**

#### § 13

**Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände**

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 14) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 15) als Schlüsselzuweisung.

<sup>2</sup> Daten werden nachgereicht  
(Ermittlung noch nicht abgeschlossen)



**§ 14****Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände**

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vielfältigt wird.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

**§ 15****Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände**

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 18 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

**B. Bedarfszuweisungen****§ 16****Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs**

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen von insgesamt 117 800 000 DM zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind insbesondere bestimmt für

1. Zuweisungen an die Stadt Bonn zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes,

**§ 14****Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände**

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vielfältigt wird.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

**§ 15****Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände**

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 18 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

**B. Bedarfszuweisungen****§ 16****Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs**

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen von insgesamt 111 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind insbesondere bestimmt für

1. Zuweisungen an die Stadt Bonn zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes,

2. Zuweisungen für Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten,
3. Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (§ 76 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666)),
4. Zuweisungen zur Unterstützung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen.
5. Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben,
6. Zuweisungen für Gemeinden zum Ausgleich der besonderen Belastungen durch ihre Funktion als anerkannter Kurort,
7. Zuweisungen zur Förderung kommunaler Projekte zur Entwicklungszusammenarbeit,
8. pauschale Zuweisungen in Höhe von 0,12 DM je Einwohner an Gemeinden für Aktivitäten im Sportbereich (z. B. Übungsleiter).

Die Mittel stehen auch für einmalige Bedarfszuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen und für Maßnahmen zur Verfügung, die der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung dienen. Sie können auch an nichtkommunale Träger ge-

2. Zuweisungen für Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten,
3. Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (§ 76 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666)),
4. Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben,
5. Zuweisungen für Gemeinden zum Ausgleich der besonderen Belastungen durch ihre Funktion als anerkannter Kurort,
6. Zuweisungen zur Förderung kommunaler Projekte zur Entwicklungszusammenarbeit,
7. pauschale Zuweisungen in Höhe von 0,12 DM je Einwohner an Gemeinden für Aktivitäten im Sportbereich (z. B. Übungsleiter).

Die Mittel stehen auch für einmalige Bedarfszuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen und für Maßnahmen zur Verfügung, die der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung dienen. Sie können auch an nichtkommunale Träger ge-

währt werden, soweit die Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen nach Absatz 1 Nr. 3 erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag ergeben sich aus der Anlage 4 zu diesem Gesetz. Die Zuweisungen bleiben bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen außer Betracht.

(3) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen nach Absatz 1 Nr. 6 erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag ergeben sich aus der Anlage 5 zu diesem Gesetz.

#### § 17

##### Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände

(1) Wegen der Mehrbelastungen, die den Landschaftsverbänden aus der Durchführung des Landesblindengeldgesetzes vom 11. November 1992 (GV. NW. S. 447), entstehen, werden 40 500 000 DM zur Verfügung gestellt. Von dem Betrag entfallen auf den

- Landschaftsverband Rheinland  
20 750 000 DM
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
19 750 000 DM

(2) Zu dem besonderen Bedarf, der den Landschaftsverbänden durch die vollstationäre Betreuung von Sozialhilfempfangern in Einrichtungen entsteht,

währt werden, soweit die Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen nach Absatz 1 Nr. 3 erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag ergeben sich aus der Anlage 4 zu diesem Gesetz. Die Zuweisungen bleiben bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen außer Betracht.

(3) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen nach Absatz 1 Nr. 5 erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag ergeben sich aus der Anlage 5 zu diesem Gesetz.

#### § 17

##### Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände

(1) Wegen der Mehrbelastungen, die den Landschaftsverbänden aus der Durchführung des Landesblindengeldgesetzes vom 11. November 1992 (GV. NW. S. 447), entstehen, werden 40 500 000 DM zur Verfügung gestellt. Von dem Betrag entfallen auf den

- Landschaftsverband Rheinland  
20 750 000 DM
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
19 750 000 DM

(2) Zu dem besonderen Bedarf, der den Landschaftsverbänden durch die vollstationäre Betreuung von Sozialhilfempfangern in Einrichtungen entsteht,

werden 55 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe nach der Zahl der am 31. Dezember 1994 in Einrichtungen betreuten Sozialhilfeempfänger verteilt.

(3) Zu den Kosten der landschaftlichen Kulturpflege nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c der Landschaftsverbandsordnung werden für die Landschaftsverbände 27 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt.

#### § 18

##### Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß

(1) Für Gemeinden mit besonderen Funktionen in den Bereichen Freiraum und Erholung sowie zum Ausgleich von regionalen Standortnachteilen oder von strukturellen Belastungssituationen werden 64 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Unterstützung von Maßnahmen in Gemeinden, die Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf aufweisen werden weitere 20 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

#### § 19

##### Zuweisungen und Zuschüsse zu Landestheatern

Zur Unterstützung der Landestheater werden 25 400 000 DM zur Verfügung gestellt.

werden 55 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe nach der Zahl der am 31. Dezember 1995 in Einrichtungen betreuten Sozialhilfeempfänger verteilt.

(3) Zu den Kosten der landschaftlichen Kulturpflege nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c der Landschaftsverbandsordnung werden für die Landschaftsverbände 27 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt.

#### § 18

##### Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß

Für Gemeinden mit besonderen Funktionen in den Bereichen Freiraum und Erholung sowie zum Ausgleich von regionalen Standortnachteilen oder von strukturellen Belastungssituationen und zur Unterstützung von Maßnahmen in Gemeinden, die Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf ausweisen, werden 64 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

#### § 19

##### Zuweisungen und Zuschüsse zu Landestheatern

Zur Unterstützung der Landestheater werden 25 400 000 DM zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden den Empfängern als Festbetrag nach Maßgabe der Anlage 6 zu diesem Gesetz zur Verfügung gestellt.

## § 20

**Anpassungshilfen bei Strukturveränderungen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem**

(1) Für Anpassungshilfen im Zusammenhang mit möglichen Strukturveränderungen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem werden 208 300 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Soweit sich bei Beibehaltung der 1995 geltenden Berechnungsstrukturen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem für einzelne Gemeinden entsprechend dem Gesetzentwurf der Landesregierung "Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1996 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1996 und zur Änderung anderer Vorschriften" - Landtagsdrucksache 12/402 - höhere Schlüsselzuweisungen ergeben hätten, wird die Differenz mit den Mitteln nach Absatz 1 in voller Höhe ausgeglichen. Die den einzelnen Gemeinden zu zahlende Anpassungshilfe wird vom Innenministerium und vom Finanzministerium festgesetzt.

(3) Die Zahlungen nach Absatz 2 sind den Umlagegrundlagen nach den §§ 34 bis 36 zugrunde zu legen.

## § 20

**Anpassungshilfen bei Strukturveränderungen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem**

(1) Für Anpassungshilfen im Zusammenhang mit Strukturveränderungen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem werden 150 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Soweit sich bei Beibehaltung der 1995 geltenden Berechnungsstrukturen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem für einzelne Gemeinden entsprechend dem Gesetzentwurf der Landesregierung "Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1996 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1996 und zur Änderung anderer Vorschriften" - Landtagsdrucksache 12/402 - höhere Schlüsselzuweisungen ergeben hätten, wird die Differenz mit den Mitteln nach Absatz 1 zu zwei Dritteln ausgeglichen. Die den einzelnen Gemeinden zu zahlende Anpassungshilfe wird vom Innenministerium und vom Finanzministerium festgesetzt.

(3) Die Zahlungen nach Absatz 2 sind den Umlagegrundlagen nach den §§ 32 bis 34 zugrunde zu legen.

**Zweiter Abschnitt  
Zweckgebundene Zuweisungen****§ 21****Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung**

Zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung werden 330 700 000 DM zur Verfügung gestellt.

**§ 22****Zuweisungen zu Maßnahmen der Denkmalpflege und zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen**

(1) Zur Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände werden 13 300 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände werden 8 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Die Mittel nach § 21 können bis zu einem Betrag von 3 500 000 DM zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Pauschalzuweisungen zur Verfügung gestellt werden.

**§ 23****Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen**

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaus, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 386 700 000 DM zur Verfügung gestellt.

**Zweiter Abschnitt  
Zweckgebundene Zuweisungen****§ 21****Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung**

Zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung werden 330 700 000 DM zur Verfügung gestellt.

**§ 22****Zuweisungen zu Maßnahmen der Denkmalpflege und zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen**

(1) Zur Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände werden 13 300 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände werden 8 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Die Mittel nach § 21 können bis zu einem Betrag von 3 500 000 DM zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Pauschalzuweisungen zur Verfügung gestellt werden.

**§ 23****Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen**

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaus, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 386 700 000 DM zur Verfügung gestellt.

**§ 24****Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten**

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaus und des Erwerbs von Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 16 100 000 DM zur Verfügung gestellt.

**§ 25****Zuweisungen zu Sportstättenbauten**

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaus und der Modernisierung von Sportstätten werden 33 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

**§ 26****Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen**

Für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen werden 16 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

**§ 27****Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum**

Zur Förderung von Maßnahmen der ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum werden den im Einzugsgebiet liegenden Gemeinden 30 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

**§ 24****Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten**

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaus und des Erwerbs von Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 16 100 000 DM zur Verfügung gestellt.

**§ 25****Zuweisungen zu Sportstättenbauten**

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaus und der Modernisierung von Sportstätten werden 33 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

**§ 26****Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum**

Zur Ausfinanzierung der Förderung von Maßnahmen der ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum werden den im Einzugsgebiet liegenden Gemeinden 14 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

**§ 27****Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten**

Zur Förderung von Gefährdungsabschätzungen und Sanierungen von

**§ 28****Zuweisungen für Investitionen an kommunalen Krankenhäusern**

(1) Zur Förderung von Investitionen an kommunalen Krankenhäusern werden 69 100 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur pauschalen Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter werden 143 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

**§ 29****Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden (GV)**

Zur Förderung von Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden (GV) werden 93 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

**§ 30****Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen**

(1) Zur pauschalierten Förderung investiver Maßnahmen werden 853 700 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 erhalten die Gemeinden für investive Maßnahmen eine Investitionspauschale in Höhe von 539 200 000 DM. Der Betrag wird zu fünf Sechsteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Sechstel nach der Gebietsfläche verteilt.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen 59 500 000 DM für die kreisfreien Städte und Kreise zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag, zuzüglich nicht verausgabter Beträge aus

Altablagerungen und Altstandorten werden 29 800 000 DM zur Verfügung gestellt.

**§ 28****Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen**

(1) Zur pauschalierten Förderung investiver Maßnahmen werden 398 100 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 erhalten die Gemeinden für investive Maßnahmen eine Investitionspauschale in Höhe von 242 500 000 DM. Der Betrag wird zu fünf Sechsteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Sechstel nach der Gebietsfläche verteilt.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen 53 600 000 DM für die kreisfreien Städte und Kreise zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag, zuzüglich nicht verausgabter Beträge aus



Vorjahren, ist nach der Zahl der Einwohner über 65 Jahre zu verteilen. Die pauschale Zuweisung ist in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden 255 000 000 DM zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen der Gemeinden zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag soll der Belastungssituation der Gemeinden durch Maßnahmen im Abwasserbereich Rechnung tragen, er kann bei der Verzinsung nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen außer Betracht bleiben. Der Betrag wird zu einem Drittel nach der Einwohnerzahl und zu zwei Dritteln nach der Gebietsfläche verteilt.

(5) Die DM-Beträge je Einwohner, je tausend Quadratmeter Gebietsfläche und je Einwohner über 65 Jahre werden vom Innenministerium und Finanzministerium ermittelt und festgesetzt.

Vorjahren, ist nach der Zahl der Einwohner über 65 Jahre zu verteilen. Die pauschale Zuweisung ist in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden 102 000 000 DM zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen der Gemeinden zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag soll der Belastungssituation der Gemeinden durch Maßnahmen im Abwasserbereich Rechnung tragen, er kann bei der Verzinsung nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen außer Betracht bleiben. Der Betrag wird zu einem Drittel nach der Einwohnerzahl und zu zwei Dritteln nach der Gebietsfläche verteilt.

(5) Die DM-Beträge je Einwohner, je tausend Quadratmeter Gebietsfläche und je Einwohner über 65 Jahre werden vom Innenministerium und Finanzministerium ermittelt und festgesetzt.

#### § 29

#### Strukturfonds

(1) Zur Milderung vorhandener Strukturdefizite werden pauschale Zuweisungen zur Durchführung investiver Maßnahmen gewährt. Hierfür stehen Mittel in Höhe von 50 000 000 DM zur Verfügung.

(2) Die Kriterien zur Verteilung der Mittel nach Absatz 1 setzen das Innenministerium und das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik des Landtags Nordrhein-Westfalen fest.

## III. Teil

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen  
Steuerverbundes

## Erster Abschnitt

Leistungen nach näherer Bestimmung  
dieses Gesetzes

## § 31

Zuweisungen zu den Kosten der  
Verteidigungslasten- und Lastenaus-  
gleichsverwaltung bei kreisfreien Städ-  
ten und Kreisen

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 9 200 000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 16 500 000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind die notwendigen Verwaltungskosten bei Sonderzuständigkeiten und Vorttätigkeiten voll, im übrigen bis zu 33 vom Hundert zu erstatten.

## III. Teil

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen  
Steuerverbundes

## Erster Abschnitt

Leistungen nach näherer Bestimmung  
dieses Gesetzes§ 30Zuweisungen zu den Kosten der  
Verteidigungslasten- und Lastenaus-  
gleichsverwaltung bei kreisfreien Städ-  
ten und Kreisen

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 8 500 000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 16 500 000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind die notwendigen Verwaltungskosten bei Sonderzuständigkeiten und Vorttätigkeiten voll, im übrigen bis zu 33 vom Hundert zu erstatten.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Die Regelung der Einzelheiten sowie die Festsetzung und Abrechnung der Zuweisungen obliegen dem Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Bezirksregierung; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

### § 32

#### Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Verbindung mit dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen

Für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542) in der

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Die Regelung der Einzelheiten sowie die Festsetzung und Abrechnung der Zuweisungen obliegen dem Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Bezirksregierung; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

Bekanntmachung der Neufassung des AFWoG vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2180) sowie des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW) vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1994 (GV. NW. S. 746), erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne des AFWoG Verwaltungskostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Fehlbelegungsabgaben. Die Verwaltungskostenbeiträge betragen

1. 60 DM je öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnung für die öffentliche Mittel des Landes oder Bundes

vor dem 1. Januar 1955 und nach dem 31. Dezember 1973 (Jahrgangsgruppe I)

und

nach dem 31. Dezember 1954 bis vor dem 1. Januar 1963 (Jahrgangsgruppe II)

bewilligt worden sind, zuzüglich

2. 70 DM je öffentlich geförderte Wohnung der Jahrgangsgruppe I und II, für die öffentliche Mittel des Landes oder Bundes bewilligt worden sind und für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Fehlbelegungsabgabe festgesetzt hat.

3. 10 DM je Mitteilung einer veränderten Leistungspflicht nach Artikel 2 Nr. 11 Ziffer 5 AFWoG NW in der Fassung des § 1 Nr. 10 des 2. AFWoÄndG NW vom 27. September 1994.

## Zweiter Abschnitt

## § 33

## Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltsansätzen werden vom Innenministerium und Finanzministerium unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

## IV. Teil

## Umlagen, Umlagegrundlagen

## § 34

## Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage nach § 56 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen zur Erhebung der Kreisumlage für das Jahr 1996 sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen (§ 7) unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 44, der Zahlungen nach § 20 und der sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeteiligung nach § 4 Solidarbeitraggesetz 1994 ergebenden Unterschiedsbeträge sowie die Zahlungen nach § 45.

## Zweiter Abschnitt

## § 31

## Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltsansätzen werden vom Innenministerium und Finanzministerium unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

## IV. Teil

## Umlagen, Umlagegrundlagen

## § 32

## Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage nach § 56 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen zur Erhebung der Kreisumlage für das Jahr 1997 sind

- die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden abzüglich der im Erfassungszeitraum angefallenen Kompensationsleistungen nach § 45 Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 (GV. NW S. 124);
- die Schlüsselzuweisungen (§ 7) unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 42;
- die Zahlungen nach § 20;

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

(3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

### § 35

#### Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 22 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) und die Schlüsselzuweisungen (§ 7) der kreisfreien Städte sowie die Umlagegrundlagen (§ 34 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 10) der Kreise unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 44, der Zahlungen nach § 20

- die Ausgleichsbeträge nach § 3 Solidarbeitragsgesetz 1997;
- die sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeteiligung nach § 4 Solidarbeitragsgesetz 1995 ergebenden Unterschiedsbeträge;
- die Zahlungen nach § 43.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

(3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

### § 33

#### Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 22 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind

- die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) und die Schlüsselzuweisungen (§ 7) der kreisfreien Städte abzüglich der im Erfassungszeitraum angefallenen Kompensationsleistungen nach § 45 Ge-

und der sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeteiligung nach § 4 Solidarbeitragsgesetz 1994 ergebenden Unterschiedsbeträge sowie die Zahlungen nach § 45 .

meindefinanzierungsgesetz 1996 (GV. NW. S. 124):

- die Umlagegrundlagen (§ 32 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 10) der Kreise unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 42;
- die Zahlungen an kreisfreie Städte nach § 20;
- die Ausgleichsbeträge der kreisfreien Städte nach § 3 Solidarbeitragsgesetz 1997;
- die sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeteiligung nach § 4 Solidarbeitragsgesetz 1995 ergebenden Unterschiedsbeträge der kreisfreien Städte;
- die Zahlungen an die kreisfreien Städte nach § 43.

(2) § 34 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) § 32 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

**§ 36**  
**Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet**

**§ 34**  
**Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet**

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 35 entsprechend.

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 33 entsprechend.

## V. Teil

## Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

## § 37

**Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 30**

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 6) werden durch das Innenministerium und das Finanzministerium errechnet und festgesetzt.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 8, 9, 11 und 12 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden. Das Innenministerium und das Finanzministerium können dabei insbesondere eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 6) und die Mittel nach § 30 werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; sie sind am 22. Januar mit einem Achtel, am 20. März, 20. Juni und 23. September mit jeweils einem Viertel sowie am 18. Dezember mit einem Achtel des

## V. Teil

## Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 35

**Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen, der Anpassungshilfen sowie der Mittel nach den §§ 28 und 29**

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 6), Anpassungshilfen (§ 20), Investitionszuschüssen (§ 28) und die Mittel des Strukturfonds (§ 29) werden durch das Innenministerium und das Finanzministerium errechnet und festgesetzt.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 8, 9, 11 und 12 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden. Das Innenministerium und das Finanzministerium können dabei insbesondere eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 6), die Anpassungshilfen (§ 20) und die Mittel nach den §§ 28 und 29 werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; sie sind am 22. Januar mit einem Achtel, am 20. März, 19. Juni und 22. September mit jeweils einem Viertel sowie



festgesetzten Gesamtbetrages auszuführen. Nach näherer Bestimmung des Innenministeriums und des Finanzministeriums können in jedem neuen Haushaltsjahr Abschlagszahlungen geleistet werden, wenn diese bereits vor der Verkündung eines Gemeindefinanzierungsgesetzes für das Haushaltsjahr notwendig werden.

### § 38

#### Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

Das Berichtigungsverfahren hinsichtlich der von den Gemeinden gemeldeten Daten zur Festsetzung von einwohnerabhängigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund regeln das Innenministerium und das Finanzministerium. Ein Ausgleich wird nur vorgenommen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisungen von mehr als 25 000 DM führen würde.

### § 39

#### Einwohnerzahl, Gebietsfläche

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1994 fortgeschriebene Bevölkerung einschließlich der vom Innenministerium anerkannten Korrekturen.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der Investitionspauschale nach § 30 Abs. 3 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und

am 18. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuführen. Nach näherer Bestimmung des Innenministeriums und des Finanzministeriums können in jedem neuen Haushaltsjahr Abschlagszahlungen geleistet werden, wenn diese bereits vor der Verkündung eines Gemeindefinanzierungsgesetzes für das Haushaltsjahr notwendig werden.

### § 36

#### Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

Das Berichtigungsverfahren hinsichtlich der von den Gemeinden gemeldeten Daten zur Festsetzung von einwohnerabhängigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund regeln das Innenministerium und das Finanzministerium.

Ein Ausgleich wird nur vorgenommen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisungen von mehr als 25 000 DM führen würde.

### § 37

#### Einwohnerzahl, Gebietsfläche

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1995 fortgeschriebene Bevölkerung einschließlich der vom Innenministerium anerkannten Korrekturen.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der Investitionspauschale nach § 28 Abs. 3 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und

Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Die Zahl der danach in Frage kommenden Personen im Sinne dieses Gesetzes werden jährlich vom Innenministerium und Finanzministerium festgesetzt. Bleibt die sich aufgrund der Festsetzung nach Absatz 2 Satz 2 ergebende Personenzahl hinter dem Stand vom 31.12.1991 zurück und hatte dieser Personenkreis einen Anteil von mindestens 2 vom Hundert an der sonstigen Einwohnerzahl, wird die Hälfte der Differenz nach Absatz 1 zur Einwohnerzahl hinzugerechnet. Das Innenministerium und das Finanzministerium ermitteln die Zahl der in Frage kommenden Personen in angemessenen Zeitabständen.

(3) Als Gebietsfläche (§ 30 Abs. 2 und 4) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1994 zugrunde zu legen.

#### § 40

##### Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. die Bedarfszuweisungen nach § 16
2. die Zuweisungen nach §§ 17, 18 und 20
3. die Investitionspauschale nach § 30

regeln das Innenministerium und das Finanzministerium.

Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Die Zahl der danach in Frage kommenden Personen im Sinne dieses Gesetzes werden jährlich vom Innenministerium und Finanzministerium festgesetzt. Das Innenministerium und das Finanzministerium ermitteln die Zahl der in Frage kommenden Personen in angemessenen Zeitabständen.

(3) Als Gebietsfläche (§ 28 Abs. 2 und 4) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1995 zugrunde zu legen.

#### § 38

##### Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. die Bedarfszuweisungen nach § 16
2. die Zuweisungen nach §§ 17, 18 und 20
3. die Investitionspauschale nach § 28
4. des Strukturfonds nach § 29

regeln das Innenministerium und das Finanzministerium.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Landestheater (§ 19)
2. Maßnahmen der Stadterneuerung (§ 21)
3. Maßnahmen der Denkmalpflege und Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen (§ 22)
4. Schulbaumaßnahmen (§ 23)
5. kommunale Museumsbauten (§ 24)
6. Sportstättenbaumaßnahmen (§ 25)

regeln das Innenministerium und das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium.

(3) Das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport regelt die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 26 und setzt die Zuweisungen im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium fest.

(4) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft regelt die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 27 und setzt die Zuweisungen im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport fest.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Landestheater (§ 19)
2. Maßnahmen der Stadterneuerung (§ 21)
3. Maßnahmen der Denkmalpflege und Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen (§ 22)
4. Schulbaumaßnahmen (§ 23)
5. kommunale Museumsbauten (§ 24)
6. Sportstättenbaumaßnahmen (§ 25)

regeln das Innenministerium und das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium.

(3) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft regelt die Verteilung und Verwendung der Mittel nach §§ 26 und 27 und setzt die Zuweisungen nach § 26 im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport und die Zuweisungen nach § 27 im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium fest.

(5) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales regelt die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 28 und setzt die Zuweisungen im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium fest.

(6) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung regelt die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 29 und setzt die Zuweisungen im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium fest.

(7) Das Ministerium für Bauen und Wohnen setzt die pauschalierten Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (§ 32) fest.

#### § 41

**Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen**

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit dem Innenministerium sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung des Innenministeriums, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, die zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 75 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) ver-

#### § 39

**Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen**

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit dem Innenministerium sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung des Innenministeriums, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, die zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 75 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) (GV. NW. S. 666) verpflichtet sind. Die Förderung von Einzelmaßnahmen dieser

pflichtet sind. Die Förderung von Einzelmaßnahmen dieser Gemeinden, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen können, bedarf der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

#### § 42

##### Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zweckgebundene Zuweisungen gemäß den §§ 19, 21, 22 und 25 können auch an nichtkommunale Träger gewährt werden, soweit sie Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden können zweckgebundene Zuweisungen auch zur Durchführung von Maßnahmen eines nichtkommunalen Trägers gewährt werden, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluß auf dessen Entscheidungen ausüben kann und rechtsverbindlich sicherstellt, daß die empfangenen Zuweisungen für die Dauer der Zweckbindung zweckentsprechend eingesetzt werden.

(3) Zuweisungen nach § 24 können für die Errichtung eines Deutschen Sportmuseums in Köln ausnahmsweise auch an einen nichtkommunalen Träger dann gewährt werden, wenn dieser sich verpflichtet, das Museum in dem für gemeindliche Einrichtungen (§ 8 GO) üblichen Rahmen für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen und zugleich sichergestellt ist, daß das Museum bei

Gemeinden, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen können, bedarf der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

#### § 40

##### Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zweckgebundene Zuweisungen gemäß den §§ 19, 21, 22 und 25 können auch an nichtkommunale Träger gewährt werden, soweit sie Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden können zweckgebundene Zuweisungen auch zur Durchführung von Maßnahmen eines nichtkommunalen Trägers gewährt werden, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluß auf dessen Entscheidungen ausüben kann und rechtsverbindlich sicherstellt, daß die empfangenen Zuweisungen für die Dauer der Zweckbindung zweckentsprechend eingesetzt werden.

Wegfall oder Vermögenslosigkeit des nichtkommunalen Trägers an eine Gemeinde (GV) zurückfällt.

**§ 43**

**Kürzungsermächtigung**

Das Innenministerium und das Finanzministerium sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

**§ 44**

**Abrechnung für das Haushaltsjahr 1994**

(1) Für die Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes 1994 sind die Mittel nach § 3 Abs. 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 1994 vom 15. Dezember 1993 (GV.NW. S. 1006) um den Betrag von 216 500 000 DM zu kürzen.

(2) Der Abrechnungsbetrag wird für jede Gemeinde, jeden Kreis oder Landschaftsverband ermittelt, indem die Schlüsselzuweisungen und die Investitionspauschale nach §§ 6 und 27 Abs. 2 Satz 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 1994 um den Betrag nach Absatz 1 entsprechend dem Anteilsverhältnis dieser Zuweisungen zueinander gekürzt werden. Nicht verausgabte Mittel der allgemeinen Investitionspauschale aus Vorjahren werden in die Berechnung einbezogen. Die danach ermittelten Beträge werden nach den §§ 5 bis 15, 27 Abs. 2 Satz 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 1994 aufgeteilt, der in 1994 gezahlten Schlüsselzuweisung und Investitionspauschale gegenübergestellt und saldiert. Der Unterschiedsbetrag ist von den Gemeinden auszugleichen (Abrechnungsbetrag).

**§ 41**

**Kürzungsermächtigung**

Das Innenministerium und das Finanzministerium sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

**§ 42**

**Abrechnung für das Haushaltsjahr 1995**

(1) Für die Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes 1995 sind die Mittel nach § 3 Abs. 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 vom 21. Dezember 1994 (GV.NW. S. 1130) um den Betrag von 199 992 000 DM zu kürzen.

(2) Der Abrechnungsbetrag wird für jede Gemeinde, jeden Kreis oder Landschaftsverband ermittelt, indem die Schlüsselzuweisungen und die Investitionspauschale nach §§ 6 und 27 Abs. 2 Satz 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 um den Betrag nach Absatz 1 entsprechend dem Anteilsverhältnis dieser Zuweisungen zueinander gekürzt werden. Nicht verausgabte Mittel der allgemeinen Investitionspauschale aus Vorjahren werden in die Berechnung einbezogen. Die danach ermittelten Beträge werden nach den §§ 5 bis 15, 27 Abs. 2 Satz 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 aufgeteilt, der in 1995 gezahlten Schlüsselzuweisung und Investitionspauschale gegenübergestellt und saldiert. Der Unterschiedsbetrag ist von den Gemeinden auszugleichen (Abrechnungsbetrag).

(3) Der Ausgleich erfolgt mit den entsprechenden Zuweisungen nach § 37 anteilig zu den in § 37 Abs. 3 genannten Terminen.

(4) Das Innenministerium und das Finanzministerium errechnen den Abrechnungsbetrag und setzen ihn fest.

#### § 45

**Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs**

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 vom Hundert des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 Satz 1 2. Halbsatz des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) zusteht.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Anteil wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 (GV. NW. S. 178) festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird für das Haushaltsjahr 1996 vorerst mit 785 000 000 DM festgesetzt und mit je einem Viertel zu den in Anlage 2 zu § 3 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 (GV. NW. S.

(3) Der Ausgleich erfolgt mit den entsprechenden Zuweisungen nach § 35 anteilig zu den in § 35 Abs. 3 genannten Terminen.

(4) Das Innenministerium und das Finanzministerium errechnen den Abrechnungsbetrag und setzen ihn fest.

#### § 43

**Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs**

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 vom Hundert des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 Satz 1 2. Halbsatz des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) zusteht.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Anteil wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird für das Haushaltsjahr 1997 vorerst mit 780 000 000 DM festgesetzt und mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für

178) genannten Terminen für die Abschlagszahlungen ausgezahlt.

(4) Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuer-Verteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt und festgesetzt. Nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen wird der Unterschiedsbetrag mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(5) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das Innenministerium und das Finanzministerium.

#### **§ 46**

##### **Durchführungsvorschriften**

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine besondere Regelung getroffen ist, erlassen das Innenministerium und das Finanzministerium die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

die Abschlagszahlungen ausgezahlt.

(4) Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuer-Verteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt und festgesetzt. Nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen wird der Unterschiedsbetrag mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(5) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das Innenministerium und das Finanzministerium.

#### **§ 44**

##### **Durchführungsvorschriften**

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine besondere Regelung getroffen ist, erlassen das Innenministerium und das Finanzministerium die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.



## Anlage 1 zu § 8 Abs. 3 GFG 1996

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz v. H.
25 000	100,0
40 000	103,0
58 000	105,9
80 000	108,9
106 500	112,0
135 000	114,9
168 500	118,0
205 000	121,0
244 500	124,0
288 000	127,0
335 000	130,0
385 500	133,0
439 500	136,0
497 000	139,0
558 000	142,0
623 000	145,0
679 500	147,5

Für Gemeinden mit mehr als 679 500  
Einwohnern beträgt der Ansatz 150,1  
vom Hundert.

Anlage 1 zu § 8 Abs 3 GFG 1997

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz v. H.
25 000	100,0
40 000	103,0
58 000	105,9
80 000	108,9
106 500	112,0
135 000	114,9
168 500	118,0
205 000	121,0
244 500	124,0
288 000	127,0
335 000	130,0
385 500	133,0
439 500	136,0
497 000	139,0
558 000	142,0
623 000	145,0
679 500	147,5

Für Gemeinden mit mehr als 679 500  
Einwohnern beträgt der Ansatz 150,1  
vom Hundert.

**Anlage 2 zu § 8 Abs. 4 GFG 1996**

<u>Schüler der</u>		mit
Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	88 vom Hundert,	
noch nicht gegliederten Volks- schulen einschließlich Schulkin- dergärten	115 vom Hundert,	
Hauptschulen	100 vom Hundert,	
Realschulen	100 vom Hundert,	
Gymnasien	91 vom Hundert,	
Gesamtschulen	82 vom Hundert,	
Berufsschulen	50 vom Hundert,	
Berufsgrundschulen	96 vom Hundert,	
Vorklassen der Berufsgrund- schuljahre	89 vom Hundert,	
Bezirksfachklassen, deren Schul- bezirke das Land Nordrhein-West- falen umfaßt	56 vom Hundert,	
übrigen Bezirksklassen	50 vom Hundert,	
Berufsfachschulen, Fachober- schulen und Fachschulen	78 vom Hundert,	
Sonderschulen für Lernbehin- derte	203 vom Hundert,	
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	304 vom Hundert,	
Kollegschulen	55 vom Hundert,	
Schulen des zweiten Bildungsweges		
a) Abendrealschulen	64 vom Hundert,	
b) Abendgymnasien	66 vom Hundert,	
c) Kollegs	71 vom Hundert.	

**Anlage 2 zu § 8 Abs 4 GFG 1997<sup>3</sup>**

<u>Schüler der</u>		mit
Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	?? vom Hundert,	
noch nicht gegliederten Volks- schulen einschließlich Schulkin- dergärten	??? vom Hundert,	
Hauptschulen	??? vom Hundert,	
Realschulen	??? vom Hundert,	
Gymnasien	?? vom Hundert,	
Gesamtschulen	?? vom Hundert,	
Berufsschulen	?? vom Hundert,	
Berufsgrundschulen	?? vom Hundert,	
Vorklassen der Berufsgrund- schuljahre	?? vom Hundert,	
Bezirksfachklassen, deren Schul- bezirke das Land Nordrhein-West- falen umfaßt	?? vom Hundert,	
übrigen Bezirksklassen	?? vom Hundert,	
Berufsfachschulen, Fachober- schulen und Fachschulen	?? vom Hundert,	
Sonderschulen für Lernbehin- derte	??? vom Hundert,	
übrigen Sonderschulen ein- schließlich Sonderschulkinder- gärten	??? vom Hundert,	
Kollegschulen	?? vom Hundert,	
Schulen des zweiten Bildungsweges		
a) Abendrealschulen	?? vom Hundert,	
b) Abendgymnasien	?? vom Hundert,	
c) Kollegs	?? vom Hundert.	

<sup>3</sup>Daten werden nachgereicht  
(Ermittlung noch nicht abgeschlossen)

## Anlage 3 zu § 8 Abs. 4 GFG 1996

<u>Schüler der</u>	mit
Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	108 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	72 vom Hundert,
Hauptschulen	121 vom Hundert,
Realschulen	110 vom Hundert,
Gymnasien	106 vom Hundert,
Gesamtschulen	116 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehin- derte	265 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen ein- schließlich Sonderschulkinder- gärten	537 vom Hundert,
Kollegschulen	61 vom Hundert.

Anlage 3 zu § 8 Abs. 4 GFG 1997<sup>4</sup>

<u>Schüler der</u>	mit
Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	??? vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	?? vom Hundert,
Hauptschulen	??? vom Hundert,
Realschulen	??? vom Hundert,
Gymnasien	??? vom Hundert,
Gesamtschulen	??? vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehin- derte	??? vom Hundert,
übrigen Sonderschulen ein- schließlich Sonderschulkinder- gärten	??? vom Hundert,
Kollegschulen	?? vom Hundert.

<sup>4</sup>Daten werden nachgereicht  
(Ermittlung noch nicht abgeschlossen)

Anlage 4 zu § 16 Abs. 2 GFG 1996

Gemeinden	Betrag_DM
Bad Münstereifel	213 780
Blankenheim	505 302
Eitorf	232 140
Engelskirchen	241 626
Hellenthal	727 028
Hennef (Sieg)	2 124 549
Kranenburg	61 880
Lage	2 152 815
Lichtenau	119 011
Lohmar	15 375
Mechernich	332 640
Monschau	528 360
Much	191 328
Neunkirchen-Seelscheid 1	401 400
Preußisch Oldendorf	53 550
Windeck 1	255 793
Vettweiß	444 525
Zülpich	<u>154 644</u>
Summe	<u>10 755 746</u>

Anlage 4 zu § 16 Abs. 2 GFG 1997

Gemeinden	Betrag DM
Bad Münstereifel	<u>921 816</u>
Blankenheim	<u>311 780</u>
Eitorf	<u>26 380</u>
Engelskirchen	<u>384 468</u>
Hellenthal	<u>766 717</u>
Hennef (Sieg)	<u>1 470 703</u>
Königswinter	<u>2 875 156</u>
Lage	<u>1 580 250</u>
Lichtenau	<u>13 615</u>
Lohmar	<u>266 510</u>
Mechernich	<u>1 586 200</u>
Monschau	<u>474 075</u>
Much	<u>159 753</u>
Neunkirchen-Seelscheid	<u>1 806 420</u>
Nörvenich	<u>49 728</u>
Nümbrecht	<u>124 670</u>
Schleiden	<u>286 650</u>
Stemwede	<u>231 136</u>
Vettweiß	<u>211 239</u>
Windeck	<u>1 140 615</u>
Zülpich	<u>287 468</u>
Summe	<u>14 975 349</u>

## Anlage 5 zu § 16 Abs. 3 GFG 1996

Gemeinden	Betrag_DM
Aachen	500 000
Bad Berleburg	1 096 000
Bad Driburg	1 776 500
Bad Laasphe	830 500
Bad Lippspringe	1 265 000
Bad Münstereifel	375 000
Bad Oeynhausen	2 810 500
Bad Salzuflen	2 824 000
Bad Sassendorf	1 353 000
Brakel	125 000
Brilon	125 000
Detmold	250 000
Erwitte	852 500
Eslohe	385 500
Freudenberg	125 000
Heimbach	125 000
Horn-Bad Meinberg	2 251 000
Höxter	125 000
Kirchhundem	125 000
Lage	125 000
Lennestadt	125 000
Lippstadt	500 000
Nümbrecht	375 000
Nieheim	248 000
Olsberg	602 500
Petershagen	125 000
Porta Westfalica	250 000
Preußisch Oldendorf	336 500
Reichshof	375 000
Rödinghausen	125 000
Schieder-Schwalenberg	250 000
Schleiden	467 500
Schmallenberg	1 631 500
Sundern	125 000
Tecklenburg	125 000
Vlotho	125 000
Warburg	125 000
Willebadessen	125 000
Winterberg	1 736 000
Wünnenberg	250 000
<b>Summe</b>	<b><u>25 466 500</u></b>

## Anlage 5 zu § 16 Abs. 3 GFG 1997

Gemeinden	Betrag_DM
Aachen	500 000
Bad Berleburg	<u>1 226 000</u>
Bad Driburg	<u>1 807 000</u>
Bad Laasphe	<u>787 000</u>
Bad Lippspringe	<u>1 282 500</u>
Bad Münstereifel	375 000
Bad Oeynhausen	<u>2 885 000</u>
Bad Salzuflen	<u>2 803 500</u>
Bad Sassendorf	<u>1 454 000</u>
Brakel	125 000
Brilon	125 000
Detmold	250 000
Erwitte	<u>868 000</u>
Eslohe	<u>395 000</u>
Freudenberg	125 000
Heimbach	125 000
Horn-Bad Meinberg	<u>2 204 500</u>
Höxter	125 000
Kirchhundem	125 000
Lage	125 000
Lennestadt	125 000
Lippstadt	500 000
Monschau	<u>326 000</u>
Nümbrecht	<u>375 000</u>
Nieheim	<u>239 500</u>
Olsberg	<u>569 500</u>
Petershagen	125 000
Porta Westfalica	250 000
Preußisch Oldendorf	<u>340 500</u>
Reichshof	375 000
Rödinghausen	125 000
Schieder-Schwalenberg	250 000
Schleiden	<u>250 000</u>
Schmallenberg	<u>1 623 500</u>
Sundern	125 000
Tecklenburg	<u>267 500</u>
Vlotho	125 000
Warburg	125 000
Willebadessen	125 000
Winterberg	<u>1 713 000</u>
Wünnenberg	<u>250 000</u>
<b>Summe</b>	<b><u>25 917 000</u></b>

Anlage 6 zu § 19 GFG 1997

Lippisches Landestheater, Detmold  
15 275 500 DM

Rheinisches Landestheater, Neuss  
4 647 500 DM

Burghofbühne im Kreis Wesel, Dinslaken  
1 256 500 DM

Westfälisches Landestheater, Castrop-  
Rauxel  
4 220 500 DM

Summe 25 400 000 DM

**Artikel II**

**Gesetz zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1996**

**(Solidarbeitragsgesetz - SBG 1996)**

**§ 1****Grundlage**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erbringen zu den Belastungen aus der Deutschen Einheit einen Solidarbeitrag von **1 954 350 000 DM.**

(2) Der zwischen den Gemeinden auszugleichende Solidarbeitrag beträgt **1 698 620 000 DM.**

(3) Der Betrag nach Absatz 2 wird von allen Gemeinden über die einheitsbedingte Minderung der Gemeindefinanzmassen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 und über die Erhöhung für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz erbracht.

(4) Wenn die auf jede Gemeinde entfallenden Beträge nach Absatz 2 von denen nach Absatz 3 abweichen, sind Unterschiedsbeträge zwischen den Gemeinden auszugleichen. Minderzahlungen sind von den Gemeinden nachzuzahlen. Bei Überzahlungen besteht ein Anspruch auf Ausgleichszahlung aus den Nachzahlungsbeträgen nach Satz 2.

(5) Die Beträge nach Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 sind den Umlagegrundlagen nach den §§ 34 bis 36 Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 zugrunde zu legen.

(6) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen die Beträge für jede Gemeinde nach § 1 Abs. 4 fest.

**Artikel II**

**Gesetz zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1997**

**(Solidarbeitragsgesetz - SBG 1997)**

**§ 1****Grundlage**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erbringen zu den Belastungen aus der Deutschen Einheit einen Solidarbeitrag von **2 197 860 000 DM.**

(2) Der zwischen den Gemeinden auszugleichende Solidarbeitrag beträgt **1 879 220 000 DM.**

(3) Der Betrag nach Absatz 2 wird von allen Gemeinden über die einheitsbedingte Minderung der Gemeindefinanzmassen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1997 und über die Erhöhung für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz erbracht.

(4) Wenn die auf jede Gemeinde entfallenden Beträge nach Absatz 2 von denen nach Absatz 3 abweichen, sind Unterschiedsbeträge zwischen den Gemeinden auszugleichen. Minderzahlungen sind von den Gemeinden nachzuzahlen. Bei Überzahlungen besteht ein Anspruch auf Ausgleichszahlung aus den Nachzahlungsbeträgen nach Satz 2.

(5) Die Beträge nach Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 sind den Umlagegrundlagen nach den §§ 32 bis 34 Gemeindefinanzierungsgesetz 1997 zugrunde zu legen.

(6) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen die Beträge für jede Gemeinde nach § 1 Abs. 4 fest.

## § 2

**Berechnung des gemeindlichen Solidarbeitrages**

Der auf die einzelne Gemeinde entfallende Solidarbeitrag nach § 1 Abs. 2 wird nach dem Anteil ihrer Finanzkraft an der Finanzkraft aller Gemeinden zusammen ermittelt. Finanzkraft ist die Schlüsselzuweisung (§ 7 GFG 1996) unter Einschluß der Abrechnungsbeträge nach § 44 GFG 1996 und § 4 SBG 1996, die Zahlungen nach § 20 GFG 1996, die Zahlungen nach § 45 GFG 1996 und die Steuerkraftmeßzahl (§ 9 GFG 1996).

## § 3

**Berechnung der gemeindlichen Ausgleichsbeträge**

(1) Auf den nach § 2 ermittelten Solidarbeitrag werden jeder Gemeinde die auf sie entfallenden Beträge nach § 1 Abs. 3

1. die Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung der Vervielfältiger nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz

und

2. der Betrag, um den die jeweilige Schlüsselzuweisung gemindert ist,

angerechnet.

## § 2

**Berechnung des gemeindlichen Solidarbeitrages**

Der auf die einzelne Gemeinde entfallende Solidarbeitrag nach § 1 Abs. 2 wird nach dem Anteil ihrer Finanzkraft an der Finanzkraft aller Gemeinden zusammen ermittelt. Finanzkraft ist

- die Schlüsselzuweisung (§ 7 GFG 1997) unter Einschluß der Abrechnungsbeträge nach § 4 und § 42 GFG 1997;
- die Zahlungen nach § 20 GFG 1997;
- die Zahlungen nach § 43 GEG 1997;
- die Steuerkraftmeßzahl (§ 9 GFG 1997) abzüglich der im Erfassungszeitraum angefallenen Kompensationsleistungen nach §45 Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 (GV NW S. 124).

## § 3

**Berechnung der gemeindlichen Ausgleichsbeträge**

(1) Auf den nach § 2 ermittelten Solidarbeitrag werden jeder Gemeinde die auf sie entfallenden Beträge nach § 1 Abs. 3

1. die Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung der Vervielfältiger nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz

und

2. der Betrag, um den die jeweilige Schlüsselzuweisung gemindert ist,

angerechnet.



Bei der Berechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung der Vervielfältiger wird das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1995 geteilte und mit den für 1996 festgesetzten Erhöhungszahlen vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital in der Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 zugrundegelegt. Die Berechnung erfolgt vorläufig auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 Nr. 4 letzter Halbsatz Gemeindefinanzierungsgesetz 1996.

(2) Zur Errechnung des Betrages nach Absatz 1 Nr. 2 wird die Gemeindegemeinschaftsmasse nach § 6 Nr. 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 um den auf die Gemeinden entfallenden Betrag der Minderung der Gemeindegemeinschaftsmasse erhöht. Dieser Betrag entspricht dem Verhältnis der im Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 festgelegten Aufteilung der gemeindlichen Schlüsselmasse (§ 6 Nr. 1 GFG 1996) zu allen anderen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund (§ 6 Nr. 2 und 3, §§ 16 bis 30 GFG 1996). Der auf jede Gemeinde entfallende Betrag wird nach den Vorschriften des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1996 berechnet und aufgeteilt. Er wird der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 festgesetzten gemeindlichen Schlüsselzuweisung einschließlich des auf die Schlüsselzuweisung entfallenden Abrechnungsbetrages nach § 44 Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 für jede Gemeinde gegenübergestellt und saldiert. Der Unterschiedsbetrag stellt die bereits über die Minderung der Schlüsselmasse erbrachte gemeindliche Leistung dar.

(3) Der Berechnung der Minderung der Schlüsselmasse nach Absatz 2 wird die Minderung der Verbundmasse im Steuerverbund 1996 durch den in § 2 Abs. 4 GFG 1996 vorgenommenen Vorwegabzug des kommunalen Beitrags an

Bei der Berechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung der Vervielfältiger wird das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1996 geteilte und mit den für 1997 festgesetzten fiktiven Erhöhungszahlen, nach den Ansätzen im Landeshaushalt, vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 zugrundegelegt. Die Berechnung erfolgt vorläufig auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 Nr. 4 letzter Halbsatz Gemeindefinanzierungsgesetz 1997.

(2) Zur Errechnung des Betrages nach Absatz 1 Nr. 2 wird die Gemeindegemeinschaftsmasse nach § 6 Nr. 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 1997 um den auf die Gemeinden entfallenden Betrag der Minderung der Gemeindegemeinschaftsmasse erhöht. Dieser Betrag entspricht dem Verhältnis der im Gemeindefinanzierungsgesetz 1997 festgelegten Aufteilung der gemeindlichen Schlüsselmasse (§ 6 Nr. 1 GFG 1997) zu allen anderen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund (§ 6 Nr. 2 und 3, §§ 16 bis 29 GFG 1997). Der auf jede Gemeinde entfallende Betrag wird nach den Vorschriften des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1997 berechnet und aufgeteilt. Er wird der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1997 festgesetzten gemeindlichen Schlüsselzuweisung einschließlich des auf die Schlüsselzuweisung entfallenden Abrechnungsbetrages nach § 42 Gemeindefinanzierungsgesetz 1997 für jede Gemeinde gegenübergestellt und saldiert. Der Unterschiedsbetrag stellt die bereits über die Minderung der Schlüsselmasse erbrachte gemeindliche Leistung dar.

(3) Der Berechnung der Minderung der Schlüsselmasse nach Absatz 2 wird die Minderung der Verbundmasse im Steuerverbund 1997 durch den in § 2 Abs. 5 GFG 1997 vorgenommenen Vorwegabzug des kommunalen Beitrags an

den einheitsbedingten Lasten in Höhe von 670 100 000 DM zugrunde gelegt.

#### § 4

##### Abrechnung

(1) Die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden wird nach den Rechnungsergebnissen des Landes und der tatsächlich für das Haushaltsjahr 1996 geleisteten erhöhten Gewerbesteuerumlage abgerechnet. Der Solidarbeitrag 1996 wird auf dieser Basis neu berechnet und endgültig festgesetzt. Mehr- oder Minderbeträge werden bei der Festsetzung des Solidarbeitrages der Gemeinden für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

(2) Nach der Haushaltsrechnung des Landes 1994 haben die Gemeinden im Rahmen der Finanzierungsbeteiligung zum Fonds "Deutsche Einheit" 49 916 700 DM zu wenig erbracht. Dieser Betrag wird mit der Neuberechnung und endgültigen Festsetzung des Solidarbeitrages 1994 nacherhoben und gemäß § 4 Solidarbeitragsgesetz 1994 berücksichtigt.

#### § 5

##### Verfahren, Termine

(1) Die sich für die einzelne Gemeinde nach der vorstehenden Vorschrift ergebenden Zahlungsverpflichtungen oder Ansprüche werden mit den nach § 37 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1996 zu zahlenden Zuweisungen in zwei Teilbeträgen am 20. Juni und 18. Dezember verrechnet. Eine die Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 übersteigende Zahlungsverpflichtung ist zu den in Satz 1 genannten Terminen anteilig an die Landeskasse zu entrichten.

den einheitsbedingten Lasten in Höhe von 935 900 000 DM zugrunde gelegt.

#### § 4

##### Abrechnung

(1) Die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden wird nach den Rechnungsergebnissen des Landes und der tatsächlich für das Haushaltsjahr 1997 geleisteten erhöhten Gewerbesteuerumlage abgerechnet. Der Solidarbeitrag 1997 wird auf dieser Basis neu berechnet und endgültig festgesetzt. Mehr- oder Minderbeträge werden bei der Festsetzung des Solidarbeitrages der Gemeinden für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

(2) Nach der Haushaltsrechnung des Landes 1995 haben die Gemeinden im Rahmen der Finanzierungsbeteiligung zum Fonds "Deutsche Einheit" 55 359 500 DM zu viel erbracht. Dieser Betrag wird mit der Neuberechnung und endgültigen Festsetzung des Solidarbeitrages 1995 erstattet und gemäß § 4 Solidarbeitragsgesetz 1995 berücksichtigt.

#### § 5

##### Verfahren, Termine

(1) Die sich für die einzelne Gemeinde nach der vorstehenden Vorschrift ergebenden Zahlungsverpflichtungen oder Ansprüche werden mit den nach § 35 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1997 zu zahlenden Zuweisungen in zwei Teilbeträgen am 19. Juni und 18. Dezember verrechnet. Eine die Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1997 übersteigende Zahlungsverpflichtung ist zu den in Satz 1 genannten Terminen anteilig an die Landeskasse zu entrichten.

(2) Die §§ 38 und 43 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1996 gelten entsprechend. Die Gemeinde ist nicht berechtigt, Zahlungsverpflichtungen nach diesem Gesetz zu kürzen.

(2) Die §§ 36 und 41 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1997 gelten entsprechend. Die Gemeinde ist nicht berechtigt, Zahlungsverpflichtungen nach diesem Gesetz zu kürzen.

### Artikel III

#### Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV.NW. S. 561), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird das Wort "Innenministers" durch das Wort "Innenministeriums" und das Wort "Finanzministers" durch das Wort "Finanzministeriums" ersetzt.

#### 2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 wird Absatz 2.

#### 3. In § 6 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter "§ 94" durch die Wörter "§ 109" ersetzt.

#### 4. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Bundesbaugesetz" durch das Wort "Baugesetzbuch" ersetzt.

#### 5. In § 11 Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort "Fremdenverkehr" die Wörter "unmittelbar oder mittelbar" eingefügt.

6. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 Buchstabe b werden die Wörter "§§ 166, 167" durch die Wörter "§ 166 bis 168" und die Wörter "ferner Abs. 7 bis 13" durch die Wörter "ferner Abs. 7 bis 14" ersetzt.

b) In Nummer 5 Buchstabe b werden die Wörter "§ 237 Abs. 1, 2 und 4" durch die Wörter "§237 Abs. 1, 2, 4 und 5" ersetzt.

7. In § 13 Abs. 1 werden die Wörter "zehn Deutsche Mark" durch die Wörter "zwanzig Deutsche Mark" ersetzt.

8. In § 25 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort "Innenminister" durch das Wort "Innenministerium" und das Wort "Finanzminister" durch das Wort "Finanzministerium" ersetzt.

#### **Artikel VII**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Abweichend davon treten Artikel III bis VI am Tage nach der Verkündung in Kraft.

#### **Artikel XIV**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Abweichend davon tritt Artikel III am Tage nach der Verkündung in Kraft.